nisstrafe. Dagegen erhalten diejenigen Belohnungen, welche so edelmüthig sind, mit eigner Gefahr einem Menschen das Leben zu retten. Wer einen Ertrunkenen, Erhenkten, Erstickten oder Erfrornen findet, soll ihn sogleich ins Leben zu bringen suchen, und der Obrigkeit davon Nachricht geben. Wer solche Verunglückte rettet, erhält eine Belohnung an Gelde; wer sie ohne Beistand lässt, wird gestraft. Auch derjenige erhält Strafe, welcher einen Andern deswegen verspottet, weil er einen Erhenkten losgeschnitten hat.

2. Jeder Mensch hat ein Recht auf seine Gesundheit; daher sollst du keinem Menschen Schaden an seiner Gesundheit zufügen. Je grösser der Schade ist, welchen ein Mensch dem andern an seiner Gesundheit zufügt, desto grösser ist auch die Strafe, welche er nach den Gesetzen erhält. Ein geringeres Vergehen dieser Art wird mit Geld = oder Gefängnisstrafe, ein grösseres mit Zuchthausstrafe belegt. Wer einen seiner Mitbürger verwundet, erhält nicht nur Strafe, sondern muß auch noch die Heilungskosten bezahlen, und dem Verwundeten eine Entschädigung an Gelde, wegen der ihm verursachten Schmerzen und der Störung in seinem Berufe, geben. Wer einen Andern durch Verwundung oder Misshandlung ganz zur Arbeit untüchtig macht, muß ihn zeitlebens ernähren.

3. Jeder Mensch hat ein Recht auf seine Freiheit; daher sollst du keinem Menschen seine Freiheit nehmen. Wer einen Menschen verhindert, das zu thun, was er rechtmäßiger Weise thun darf, oder ihn einsperrt, so daß er sich nicht hinbegeben kann, wohin er will und darf, der hat ihm seine Freiheit genommen. Ein Mensch, der seine Freiheit nicht hat, kann seine Kräfte nicht dazu gebrauchen, wozu sie ihm von Gott gegeben sind, nämlich zu seiner Vollkommenheit und Glückseligkeit. Jeder Mensch hat also ein Recht auf seine Freiheit, und er verliert dies Recht nur dann, wenn er seine Freiheit missbraucht, um Andern zu schaden. Dann hat die Obrigkeit das Recht, ihm seine Freiheit zu nehmen, aber kein Anderer hat hierzu ein Recht, und wer daher einen Menschen mit Gewalt von Etwas ab-

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202202151507-0